

UPDATE ÖPNV-RECHT

NACHTRÄGLICHE AUSGLEICHSLEISTUNG FÜR EIGENWIRTSCHAFTLICHE VERKEHRE IST UNZULÄSSIGE BEIHILFE

EuG, Urteile v. 11.07.2018 – T-185/15 (Buonotourist) und T-186/15 (CSTP)

Buonotourist und CSTP sind Unternehmen, die Linienbusverkehre in Italien durchführten und dafür eine finanzielle Kompensation erhielten. Weil diese Kompensation nach Auffassung der Unternehmen nicht ausreichte, erstritten sie vor nationalen Gerichten zusätzliche Zahlungen. Über die Verurteilung zu zusätzlichen Ausgleichsleistungen informierten die italienischen Behörden die EU-Kommission und diese erklärte die zusätzliche Kompensation für unvereinbar mit dem EU-Beihilfenrecht. Dagegen wandten sich beide Unternehmen jeweils mit einer Klage vor dem EuG.

Mit den vorliegenden Urteilen hält das EuG die Entscheidung der Kommission in beiden Fällen vollständig aufrecht. Zunächst handle es sich nicht um bestehende Beihilfen gem. Art. 1 lit. b) num. v) VO 659/1999 a.F., weil der nachträglich zugesprochene Ausgleich nicht der VO 1191/69 entspreche. Gleichermaßen scheidet deswegen ein Bestandsschutz nach Art. 8 Abs. 3 VO 1370/2007 aus. Die nachträglichen Ausgleichsleistungen erfüllten zudem nicht die Anforderungen der Altmark-Rechtsprechung und der VO 1370/2007. Sie seien daher materiell beihilfenrechtswidrig.

Bedeutung für die Praxis

Mit dem vorliegenden Urteil setzt das EuG seine Rechtsprechung fort, die es mit der Entscheidung in Sachen Simet begonnen hatte (wir berichteten im Update März 2016). Dabei handelt es sich nicht zuletzt auch um eine Umsetzung des EuGH-Urteils in Sachen Andersen zu Art. 8 Abs. 3 VO 1370/2007 (wir berichteten im Update Dezember 2015).

Die Besonderheit in den beiden vorliegenden Fällen und im Fall Simet besteht darin, dass die Zahlung nach Inkrafttreten der VO 1370/2007 erfolgte, aber damit ein zusätzlicher Ausgleich für Verkehrsdienste erfolgen sollte, die im Geltungszeitraum der VO 1191/69 erbracht wurden. Das EuG stellt klar, dass es Bestandsschutz für eine solche Zahlung nur gibt, wenn dabei die Anforderungen der VO 1191/69 eingehalten werden. Dies ist bei einer nachträglich gewährten Zahlung aber gerade nicht der Fall, vgl. bereits unser Update März 2016 zu Simet.